



**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1. Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie vom 10. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S. 381), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2005 (ABUBt 2006/41), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "nur ausnahmsweise und" eingefügt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden."

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹In Ausnahmefällen kann der Student auf Antrag bereits während des Grundstudiums Prüfungsleistungen nach Abs. 1 erbringen. ²Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, gelten die Prüfungsleistungen als für die Diplomprüfung Gesundheitsökonomie nicht erbracht.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. Juli 2005, Az.: X/4-5e69p(2)-10b/28 431.

Bayreuth, 15. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2005.